

Wenn alle notwendigen Schritte abgearbeitet, die zwischenpachtvertraglichen Voraussetzungen geschaffen sind und die Zustimmung der Eigentümer und Verpächter vorliegen, kann der Aufbau einer PV-Anlage beantragt werden.

Grundsätzlich sprechen wir dann ausschließlich von Anlagen im Inselbetrieb mit physischer Trennung vom Verzweitznetz! Eine Messeinrichtung mit Rücklaufsperre muss ebenfalls verbaut werden. Alle PV-Anlagen, auch Inselbetriebsanlagen, müssen beim Energieversorger angezeigt werden, die dafür notwendigen Formulare sind auf den Seiten der SWM herunterzuladen. Sich aus dieser Anmeldung ergebende Hinweise und Richtlinien sind vollumfänglich zu befolgen und am Ende steht die protokollierte Abnahme eines zertifizierten Elektrikers.

Die Rechte und Pflichten die sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergeben, d.h. Teilhaber am gemeinsamen Verbandsvermögen und die Pflicht zur Zahlung aller Beiträge, Schwundumlagen und Rücklagen für Reparaturen bleiben dem Antragsteller erhalten.

Wer darf die Zustimmung für einen Antrag zum Aufbau einer PV-Anlage erteilen und wie soll der Antrag erfolgen?

Der Antrag kann formlos erfolgen und muss eine entsprechende Zeichnung beinhalten. Der Antrag wird dann über den Vorstand des Vereines an den Verband der Gartenfreunde Magdeburg e.V. gegeben, von dort erhält der Antragsteller eine Duldung. Wie bereits bekannt darf mit dem eigentlichen Bau erst dann begonnen werden, wenn die Zustimmung in Schriftform vorliegt. Die mit der Zustimmung verbundenen Auflagen sind unaufgefordert zu erfüllen, Zuwiderhandlungen haben den Entzug der Duldung und den vollständigen Rückbau zur Folge.

Wie erfahren die Vereine ab wann Anträge zu PV-Anlagen gestellt werden können?

Nach Abschluss der Klärung werden wir das Ergebnis und die notwendige Verfahrensweise den Vereinen per Rundschreiben mitteilen.

Liebe Gartenfreund*innen, auch wenn das Thema PV und Strompreise in der Tagespresse oder in Werbeversprechen der Anbieter und Politiker als „ganz einfach“ und „problemlos“ dargestellt wird, vergisst bitte nicht – niemand denkt dabei vorrangig an das Kleingartenwesen. Alles dort Gesagte gilt in erster Linie für Eigentümer. Wir Kleingärtner haben zwar auch Eigentum, aber auf fremdem Grund und Boden! Das macht den Unterschied! Uns und unser Eigentum schützt in dieser Hinsicht nur das Bundeskleingartengesetz, also habt Geduld bis zur Klärung der komplexen Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dennis Kryk
Vorsitzender

Oliver Richter
Stellv. Vorsitzender